

# TEIL B

## TEXT:

NACH §1(5) BAUNVO UND §3(3) BAUNVO SIND KLEINE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES IM WR-GEBIET AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG.

NACH §14(1) BAUNVO WIRD DIE ZULÄSSIGKEIT VON NEBENGEBÄUDEN AUSGESCHLOSSEN.

NACH §23(5) BAUNVO SIND GARAGEN UND BAULICHE ANLAGEN NUR INNERHALB DER BAUGRENZEN ZULÄSSIG.

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS  
v. 27. 5. 71

NACH §9(1)16 BBAUG IST IM BEREICH DER SICHTDREIECKE DIE BEPFLANZUNGSHÖHE BIS 60 CM ÜBER STRASSENKRONE ZULÄSSIG.

NACH §9(2) BBAUG WIRD DIE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN WIE FOLGT FESTGESETZT:

AUSSENFLÄCHEN: VERBLENDMAUERWERK MIT AUFLOCKERUNGSFLÄCHEN.